

# Rechtliche Regelungen über Wetten und Lotterien im Lande Bremen

## Gesetz über Wetten und Lotterien

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (Brem. GBl. S. 425).

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Wetten, Lotterien und Auspielungen durch das Land Bremen selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (§ 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Wetten, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde von einem Pferdesport- oder Pferdezuchtverein durch den Betrieb eines Totalisators veranstaltet oder aus gleichem Anlass von Buchmachern abgeschlossen oder vermittelt werden;
2. von der Nordwestdeutschen Klassenlotterie veranstaltete Lotterien;
3. Lotterien und Auspielungen anderer Veranstalter (§ 5 Abs. 4 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland).

### Zweiter Teil Wetten

#### § 2

(1) Für das Land Bremen können Wetten zugelassen werden.

(2) Aus welchen Anlässen die Zulassungen erteilt werden können, bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

#### § 3

(1) Träger des Wettunternehmens (Veranstalter) muss ein Rechtsträger nach § 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland sein.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Veranstaltung und die Durchführung der Wette mit den Zielen des § 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Einklang stehen;
2. zu erwarten ist, dass der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen;
3. der Veranstalter Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bietet.

(3) Die Zulassung wird schriftlich für die Dauer eines Jahres erteilt; sie kann von Bedingungen und Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht sowie jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

#### § 4

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, Wettannahmestellen in ausreichender Anzahl einzurichten. Außerhalb der Wettannahmestellen dürfen keine Wetten vermittelt werden.

(2) Die Wettannahmestellen werden von Wetteinnehmern betrieben.

(3) Die näheren Bestimmungen über die an die Wetteinnehmer und gegebenenfalls einzusetzenden Bezirkskollektoren zu stellenden Anforderungen werden durch Verordnung gemäß § 19 getroffen.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, sich ganz oder teilweise der Annahmearbeit eines bereits bestehenden Wettunternehmens zu bedienen. In diesem Falle bedürfen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Veranstaltern der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 5

(1) Die Wetteinnehmer haben die Angebote auf Abschlüsse von Wettverträgen und die Wetteinsätze entgegenzunehmen, sodann die Angebote ohne personenbezogene Daten frist- und formgerecht zu übertragen und den Spielteilnehmern die Ausdrucke der Quittungen auszuhändigen sowie über die Wetteinsätze dem Veranstalter gegenüber Rechnung zu legen.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Wetteinnehmer und Bezirkskollektoren ist im übrigen der Vertrag zwischen ihnen und dem Veranstalter maßgebend. Das Vertragsmuster bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 6

(1) Für die Teilnahme an den Wetten sind die durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilnahmebedingungen maßgebend.

(2) Nach den Maßgaben der Aufsichtsbehörde ist in den Teilnahmebedingungen vorzusehen, wann der Wettvertrag rechtswirksam abgeschlossen ist. Ferner ist die Haftung des Veranstalters für Verschulden der Wetteinnehmer und anderer für die Weiterleitung der Daten verantwortlichen Stellen auszuschließen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Abänderung der Teilnahmebedingungen verlangen, wenn dies für die ordnungsmäßige Durchführung des Wettbetriebes notwendig ist.

#### § 7

(1) Die eingezahlten Wetteinsätze sind bis zum Abschluss der Gewinnermittlung so zu sichern, dass vor Feststellung der endgültigen Gewinn-

verteilung eine Verfügung über sie nicht möglich ist.

(2) Die Daten der Wettverträge sind gegen missbräuchliche Verwendung zu sichern. Sie dürfen erst nach 14 Wochen vernichtet werden. Bei Beanstandungen sind die betroffenen Daten über diese Frist hinaus aufzubewahren. Werden zum Zwecke der Sicherung oder Sortierung Vervielfältigungen der Daten hergestellt, so treten diese an die Stelle der ursprünglich gespeicherten Daten.

#### § 8

Zur Sicherung der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung muss an dem Wettgeschäft ein Notar oder behördlicher Vertreter mitwirken. Art und Umfang der Mitwirkung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

#### § 9

Von den eingezahlten Wetteinsätzen sind mindestens 50 v. H. nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen zur Gewinnausschüttung an die Wettler vorzusehen.

#### § 10

(1) Der Gewinner hat keinen Anspruch auf Zusendung des Gewinns. Durch die Teilnahmebedingungen kann bestimmt werden, dass der Gewinner seinen Gewinnanspruch innerhalb einer bestimmten Frist nach Abschluss des Wettbewerbs geltend machen muss.

(2) Nicht in Anspruch genommene Gewinne sind 13 Wochen zu verwahren und dann gemäß §§ 14 und 15 zu verwenden, sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine andere Verwendung zulässt.

#### § 11

(1) Von jedem abgeschlossenen Wettvertrag hat der Veranstalter außer der zu zahlenden Steuer eine angemessene Abgabe abzuführen.

(2) Soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, beträgt die Abgabe bei

1. Wetten mit festen Gewinnquoten mindestens 15 v. H.;
2. Wetten mit variablen Gewinnquoten mindestens 21 v. H.

des Wetteinsatzes. Unter Berücksichtigung betrieblicher und steuerlicher Belange des Veranstalters kann durch die Zulassungsurkunde eine höhere Abgabe festgesetzt werden.

(3) Die Abgabe für den Abschluss von Pferdewetten beträgt 16 v. H. des Wetteinsatzes.

#### § 12

(1) Von der Abgabe nach § 11 Abs. 2 werden 83,5 v. H. wie folgt verteilt:

1. 70 v. H. erhalten die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 4 : 1;
2. 30 v. H. stehen für den Sportbereich zur Verfügung, davon 70 v. H. für die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 4 : 1; 30 v. H. erhalten der Landessportbund Bremen e. V. und der Bremer Fußballverband e. V. im Verhältnis 65 : 35 zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) In der Stadt Bremen ist die Abgabe nach Satz 1 Nr. 1 zu

1. je 25 v. H. für die Bereiche
  - a) Bildung, Wissenschaft und Kunst,
  - b) Jugend,
  - c) Soziales,
2. je 12,5 v. H. für die Bereiche
  - a) Gesundheit,
  - b) Umweltschutz

an die zuständigen Senatoren zu verteilen, die im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation über sie verfügen. In der Stadt Bremerhaven entscheiden die nach Ortsrecht zuständigen Organe über die Aufteilung und Verwendung der Mittel.

(3) Von der Abgabe nach § 11 Abs. 2 erhalten 10,5 v. H. die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 4 : 1 für die Förderung von Schwerpunktprogrammen, davon die Abgabe aus den Wetten Toto und Lotto zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

(4) Von der Abgabe nach § 11 Abs. 2 erhalten zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben

1. 4 v. H. die Wilhelm Kaisen Bürgerhilfe e. V. und die Bremerhavener Volkshilfe e. V. im Verhältnis 4 : 1;
2. 2 v. H. der Landessportbund Bremen e. V. und der Bremer Fußballverband e. V. im Verhältnis 65 : 35.

#### § 13

(1) Die Abgabe für den Abschluss von Pferdewetten (§ 11 Abs. 3) ist jeweils zur Hälfte

1. zur Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht und
2. zur Förderung von Freizeit und Landschaftspflege zu verwenden.

(2) Über die Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt der für Landwirtschaft zuständige Senator im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 werden im Verhältnis von 4 : 1 an die Städte Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. In der Stadt Bremen sind die Mittel zu gleichen Teilen an die für Freizeit und für Landschaftspflege zuständigen Senatoren zu verteilen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Deputationen über sie verfügen. In der Stadt Bremerhaven entscheiden die nach Ortsrecht zuständigen Organe über die Aufteilung und Verwendung der Mittel.

#### § 14

Der Veranstalter hat eine angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine angemessene Rücklage zu bilden. Ihre Höhe bestimmt die

Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.

#### § 15

Die gesamten aus dem Betrieb des Veranstalters erzielten Überschüsse und die nicht in Anspruch genommenen Gewinne gemäß § 10 Abs. 2 sind, soweit sie nicht der Rückstellung und der Rücklage gemäß § 14 zuzuführen sind, nach Abzug der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Verzinsung des Gesellschaftskapitals für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nach näheren Bestimmungen der Aufsichtsbehörde zu verwenden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf insoweit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 16

(1) Der Veranstalter kann mit anderen die gleiche Wettart betreibenden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin vereinbaren, dass die als Gewinne auszusüttenden Beträge zum Zwecke einer einheitlichen Gewinnausschüttung zusammengelegt werden.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 17

Zulassungsbehörde ist der Senator für Inneres und Sport. Ihm obliegt auch die Aufsicht über die Veranstaltung von Wetten und die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse auf Grund dieses Gesetzes und seinen Durchführungsbestimmungen.

#### § 18

Der Veranstalter unterliegt in seiner Geschäftsführung der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Ebenso unterliegen alle Empfänger von Zuwendungen hinsichtlich der Verwendung dieser Zuwendungen seiner Prüfung.

#### § 19

Der Senat wird ermächtigt, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung von Wetten und zur Gewährleistung einer einwandfreien Abführung und Verwendung der Abgabe Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

### Dritter Teil Lotterien und Auspielungen

#### § 20

Für die Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist der Senator für Inneres und Sport zuständig.

#### § 21

(1) Die Erlaubnis darf nur unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; sie kann von Bedingungen und Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht sowie jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

(3) Hinsichtlich einer angemessenen Rückstellung des Veranstalters für das Haftungsrisiko, der Bildung einer angemessenen Rücklage, der Verwendung der aus dem Betrieb des Veranstalters erzielten Überschüsse, der nicht in Anspruch genommenen Gewinne und der Zusammenlegung der als Gewinne auszusüttenden Beträge zum Zwecke einer einheitlichen Gewinnausschüttung mit anderen Veranstaltern gelten die §§ 14 bis 16 entsprechend.

#### § 22

Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn

1. innerhalb mehrerer Ziehungen eine Steigerung der Gewinnausschüttungen oder die Ausgabe von Teillosen vorgeesehen ist. Bei Lotterien und Auspielungen mit mehreren Serien muss die Gewinnsumme in den einzelnen Serien gleich hoch sein;
2. in dem Preis für das Los zugleich die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten ist oder Lose mit essbaren Umhüllungen oder in Verbindung mit essbaren oder anderen Gegenständen ausgegeben werden sollen.

### Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wetten und Lotterien Vom 11. Januar 2000 Brem. GBl. S. 6

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 21 des Gesetzes über die Wetten und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem. GBl. S. 229 – 2191-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. November 1999 (Brem. GBl. S. 273) geändert worden ist, verordnet der Senat

(Gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Wett- und Lotterierechts vom 15. Juni 2004 (Brem. GBl. S. 291) tritt die Änderung des § 6 Abs. 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2004 und die Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 am 1. Juli 2004 in Kraft.)

#### § 1

Über die Zulassung der Wette ist dem Veranstalter eine Urkunde (Zulassungsurkunde) auszustellen. In der Urkunde sind die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbetriebes erforderlichen näheren Bestimmungen als Auflage zu erteilen.

## § 2

(1) Bei der Auswahl der Wettanbieter ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, wobei die besondere Art des Wettgeschäftes berücksichtigt werden muß. Die Wettanbieter müssen die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten. In der Regel sollen nur Inhaber selbständiger stehender Gewerbebetriebe als Wettanbieter eingesetzt werden.

(2) Auf Sportplätzen, in Badeanstalten, Jugend- und Sportheimen sowie in Schulen, Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Altersheime dürfen keine Wettannahmestellen eingerichtet werden.

## § 3

(1) Sollen Bezirkskollektoren eingesetzt werden, so sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus haben die Bezirkskollektoren dem Veranstalter eine Sicherheit in angemessener Höhe zu leisten. Bei strafrechtlicher Verurteilung kann die Aufsichtsbehörde die weitere Tätigkeit des Bezirkskollektors untersagen.

(2) Das Nähere ist in der Zulassungsurkunde zu bestimmen.

## § 4

In der Zulassungsurkunde sind nähere Bestimmungen über den mit dem Wettgeschäft verbundenen Zahlungsverkehr des Veranstalters als Auflagen zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Abführung der Abgabe und der zusätzlichen Abgabe. Dabei kann die Errichtung besonderer Bankkonten für bestimmte Zahlungsvorgänge vorgeschrieben und die Verfügungsbefugnis des Veranstalters über diese Bankkonten zugunsten der Aufsichtsbehörde eingeschränkt werden.

## § 5

Zuwendungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke sollen in der Regel Vereinen oder Stiftungen gegeben werden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der mit der Zuwendung zu fördernde Zweck gehört.

## § 6

(1) Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, zu deren Gunsten bereits ein anderes Glücksspiel oder eine Lotterie ausschließlich betrieben wird, sollen in der Regel keine Zuwendungen erhalten.

(2) Zuwendungen für solche Ausgaben, die bei der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes des Begünstigten selbst entstehen (Verwaltungsausgaben), dürfen nicht gegeben werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung in ihrer jeweiligen Fassung sowie die dazu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Die dem Landessportbund Bremen e. V. und dem Bremer Fußballverband e.V. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wetten und Lotterien zuzuführenden Mittel und ihre Verwendung sind getrennt von ihren sonstigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Beide Empfänger dürfen bis zu 20 v. H. dieser Mittel für Ausgaben verwenden, die bei der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes des Begünstigten entstehen (Verwaltungsausgaben).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2191-c-4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1974 (Brem. GBl. S. 255), außer Kraft.

### Verordnung über die Zulassung von Wetten im Lande Bremen Vom 11. Januar 2000 Brem. GBl. S. 7

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Wetten und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem. GBl. S. 229 – 2191-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. November 1999 (Brem GBl. S. 273) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## § 1

Für das Land Bremen kann eine Zulassung für Sportwetten mit festen Gewinnquoten erteilt und für Wetten mit variablen Gewinnquoten je ein Totalisator für Fußballwetten, Zahlwetten (Zahlenlotto) und Pferdewetten zugelassen werden.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Totalisatoren im Lande Bremen vom 30. Juli 1957 (SaBremR 2191-c-3) außer Kraft.

### Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland

(Gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Wett- und Lotterierechts vom 15. Juni 2004 (Brem GBl. S. 291) tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2004 in Kraft.)

#### § 1 Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen kann abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland allgemein erteilt werden, wenn

1. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet einer Stadtgemeinde hinaus erstreckt,
2. die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt,
3. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v. H. der Entgelte betragen.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien oder Schlussziehungen nicht

vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis soll die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehene Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.

#### § 2 Zuständigkeiten

(1) Für die Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen nach §§ 6 bis 11 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland und nach § 1 dieses Gesetzes sowie für die Aufgaben und Befugnisse nach § 12 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland, soweit nicht Absatz 2 gilt, sind zuständig:

1. der Senator für Inneres und Sport, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. das Stadtamt Bremen für kleine Lotterien und Ausspielungen nach § 1 in der Stadt Bremen,
3. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für kleine Lotterien und Ausspielungen nach § 1 in der Stadt Bremerhaven.

(2) Für die Aufgaben und Befugnisse nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland sind in der Stadt Bremen das Stadtamt Bremen und in der Stadt Bremerhaven die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven zuständig.

(3) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Zuständigkeitsregelungen von den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

#### § 3 Gewerbliche Spielvermittler

Wer sich im Land Bremen als gewerblicher Spielvermittler im Sinne des § 14 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland betätigen will, muss unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten seine beabsichtigte Tätigkeit vor Beginn dem Senator für Inneres und Sport als zuständiger Behörde nach § 14 Abs. 3 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland unter Angabe der Veranstalter, an die er Spielverträge vermitteln will, und der Lotterie, für die er Spielverträge vermitteln will, anzeigen.

#### § 4 Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen

Auf Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen findet dieses Gesetz mit Ausnahme von § 2 keine Anwendung.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 bis 4 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland ein Glücksspiel veranstaltet, durchführt, vertreibt oder vertreiben lässt,
2. ohne behördliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland oder § 1 dieses Gesetzes eine Lotterie oder Ausspielung veranstaltet oder die nach § 1 dieses Gesetzes erforderliche Anzeige unterlässt,
3. den Reinertrag nicht zeitnah für den in der Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland festgelegten Zweck verwendet,
4. dem nach § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland bestellten Treuhänder den Spielertrag, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen und Auskünfte oder die zur einseitigen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal ganz oder teilweise vorenthält oder entzieht,
5. den Anforderungen des § 14 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland nicht nachkommt oder die nach § 3 dieses Gesetzes erforderliche Anzeige unterlässt,
6. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen der behördlichen Erlaubnis verstößt,
7. sich an einem nicht erlaubten oder zugelassenen Glücksspiel beteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Bei einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, einschließlich der Einnahmen aus der Ordnungswidrigkeit und der aus den Einnahmen beschafften Gegenstände eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde, im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 der Senator für Inneres und Sport.

